

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für die Änderung des Rahmenbetriebsplan für den  
Kiessandtagebau Tollwitz**

Die Tollwitzer Kies- und Recyclingwerke GmbH beantragte mit Schreiben vom 18.04.2016 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Änderung des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Tollwitz. Das LAGB führte hierzu die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

**Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Tollwitz**

durch.

Die Tollwitzer Kies- und Recyclingwerke GmbH betreibt innerhalb des Bewilligungsfeldes „Tollwitz“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-9/91 den gleichnamigen Kiessandtagebau zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 17.11.1999 planfestgestellt.

Anlassen für die Planänderung sind Änderungen des Betriebsablaufs und der Nachnutzung, mit dem Schwerpunkt Natur- und Artenschutz: Hierdurch wird eine Anpassung des ursprünglich planfestgestellten Wiedernutzbarmachungskonzeptes zum Rahmenbetriebsplan erforderlich. Vorgesehen ist die Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans an die geänderten naturschutzfachlichen Belange und Flächennachnutzungen, die Verringerung der Verkippsflächen, die Schaffung großflächiger Trockenlebensräume und wechselfeuchter Bereiche, die großflächige Anlage von Ruderalstrukturen, der Erhalt und die Schaffung von offenen Abbruchkanten, das großflächige Belassen der Kiesgrube und damit der Erhalt bereits etablierter Lebensräume, die Verringerung der Fremdmassenverkipfung sowie die Beibehaltung und Mehrung der im planfestgestellten Wiedernutzbarmachungskonzept dargestellten naturschutzfachlichen Flächen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.